

# RS Vwgh 1994/3/22 93/08/0149

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1994

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §49 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/17 90/08/0004 1

## Stammrechtssatz

Zuwendungen durch den Dienstgeber oder durch Dritte sind dann iSdS 49 Abs 1 ASVG als "auf Grund" des Dienstverhältnisses erhalten anzusehen, wenn sie nach dem Parteiwillen Gegenwert für eine vom Dienstnehmer erbrachte (oder noch zu erbringende) Leistung sein sollen, die nicht nur die Interessen des Dritten, sondern auch die betriebsbezogenen Eigeninteressen des Dienstgebers fördert (hier: Provisionen für Vermittlung von Bausparverträgen und Versicherungsverträgen).

## Schlagworte

Entgelt Begriff Provision

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080149.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)